

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 2. Mai 1995
GZ: 10.101/120-Pr/10a/95

XIX. GP-NR
669/AB
1995 -05- 04

Z10

811/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 811/J betreffend Sicherung der Nahversorgung, welche die Abgeordneten Hagenhofer und Genossen am 20. März 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 bis 3 der Anfrage:

Sind konkrete Maßnahmen Ihres Ressorts vorgesehen, um die Sicherung der Nahversorgung sicherzustellen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Antwort:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten unternimmt sowohl bei Förderungen als auch im legistischen Bereich immer neue Anstrengungen, um den der Nahversorgung dienenden Unternehmungen Hilfestellung zu geben.

A. Förderungsbereich:

Nach den mit 1. Jänner 1995 in Wirksamkeit gesetzten Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 können (in Fortschreibung der Richtlinien vom 18. November 1991) Investitionsvorhaben, mit denen unter anderem ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung des wirtschaftspolitischen Schwerpunktes "Erbringung neuer bzw. qualitativ höherwertiger Dienstleistungen" geleistet werden, gefördert werden.

Zur Durchführung des mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gemeinsamen zweijährigen Wirtschaftsförderungsprogrammes 1994/95, bei dem einer der beiden Schwerpunkte auch diesmal wieder bei der Nahversorgung liegt, leistet das Bundesministerium einen Zuschuß. Ziel der im Rahmen dieses Programmes durchgeführten Beratungsaktion ist es, gefährdete Nahversorgungsbetriebe zu stärken und wettbewerbsfähig zu machen. Damit sollen neben die bereits bestehenden Nahversorgungsförderungsaktionen der einzelnen Bundesländer bundesweit wirksame Maßnahmen zur Unterstützung der Nahversorgungsbetriebe durch Förderung und Beratung treten.

B. Legistischer Bereich:

1. Es ist beabsichtigt, als Ersatz für den vom Verfassungsgerichtshof seinerzeit aufgehobenen § 3a des Nahversorgungsgesetzes eine mit den Rechtsansichten der Verfassungsgerichtshofes in Einklang stehende, einfach zu handhabende Regelung als Lösungsan-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

satz für das nach wie vor aktuelle Problem des Verkaufes von Waren zum oder unter dem Einstandspreis (Lockvogelwerbung) zu schaffen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner seinerzeit aufhebenden Erkenntnis das öffentliche Interesse an einer Regelung des Verbot des Verkaufes unter dem Einstandspreis grundsätzlich anerkannt. In gleicher Weise hat der Verfassungsgerichtshof die prinzipielle Tauglichkeit einer derartigen Norm, die Verdrängung kleiner und mittlerer Unternehmungen vom Markt zu verhindern und eine angemessene Nahversorgung damit zu sichern, grundsätzlich akzeptiert. Es wurde lediglich an der Formulierung der Bestimmung als zu wenig an die betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der Unternehmen angepaßt Kritik geäußert und darauf das aufhebende Erkenntnis gestützt.

2. Durch eine weitere Liberalisierung des Öffnungszeitengesetzes für Betriebe, deren Verkaufsfläche eine bestimmte Größe nicht übersteigt, soll für den Nahversorger die Möglichkeit geschaffen werden, besser auf Konsumentenwünsche eingehen zu können. Diese beabsichtigte Maßnahme ist auch im Arbeitsübereinkommen der Regierung 1994 festgeschrieben.

Abschließend ist zu bemerken, daß es sich bei allen Maßnahmen nur um flankierende Maßnahmen handelt, durch die die Initiative des Unternehmens nicht ersetzt werden kann und soll und massive Eingriffe in den Wettbewerb vermieden werden.